

GROSSER RAT

GR.23.224

VORSTOSS

Motion Andy Steinacher, SVP, Schupfart (Sprecher), Hansjörg Erne, SVP, Leuggern, Ralf Bucher, Mitte, Mühlau, Beat Käser, FDP, Stein, vom 27. Juni 2023 betreffend Meliorationen: Festsetzen von maximal 7 % der Biodiversitätsförderflächen (BFF) der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) im Kulturlandplan und in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen so zu ändern, dass bei Meliorationen maximal 7 % der Biodiversitätsförderflächen (BFF) der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) im Kulturlandplan und in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) festgesetzt werden müssen. Die restlichen durch die Behörden geforderten Biodiversitätsförderflächen sollen in der Verantwortung der Standortgemeinde und der Meliorationskommission selbständig und ohne Festsetzung im Kulturlandplan umgesetzt werden können.

Begründung:

Meliorationen sind ein gutes Instrument, um der Zerstückelung der Landwirtschaftspartellen entgegenzuwirken. Sie dienen sowohl der Landwirtschaft wie auch der Ökologie. Meliorationen sind multifunktionale Projekte. Viele Konflikte zwischen Landwirtschaft, Grossprojekten und Natur können mit diesem Instrument gelöst werden. Grundsätzlich hat die Natur mit den Meliorationen immer profitiert. Strassen- oder Bahnbau, Flussrenaturierungen, Hochwasserschutz, Schaffung neuer Naturschutzgebiete und weitere Grossprojekte sind immer mehr der Grund für Meliorationen. Ohne Meliorationen sind solche Projekte oftmals nicht mehr realisierbar.

Bis jetzt war es Usus, dass nach einer Melioration bis zu 15 % der LN als BFF auszuweisen sind. Ein kleinerer Anteil sollte dabei im Kulturlandplan und somit in der BNO festgesetzt werden. Den Rest hatte die Meliorationskommission und die Gemeinde beispielsweise mit dem Programm Labiola umzusetzen. Bei der Melioration in Eiken sollen gemäss dem generellen Projekt 12.5 % der LN als BFF im Kulturlandplan bzw. in der BNO grundeigentümerverbindlich festgesetzt werden. Das ist neu und entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben.

In Eiken hat es viele Grundeigentümer, die aus Freude zur Natur und aus Überzeugung ihr Land sehr naturnah bewirtschaftet haben. Sei es mit Ökowiesen oder Hochstammbäumen. Jetzt sollen ihre Naturelemente, die sie freiwillig geschaffen und erhalten haben, im Kulturlandplan grundeigentümerverbindlich festgesetzt werden. Diese Grundeigentümer fühlen sich hintergangen. Hochstammbäume können aus Sicht der Motionäre nur mit Motivation, Beratung, Schulung und aus Überzeugung der Bewirtschafter und Grundeigentümer erhalten und gefördert werden. Zwang ist kontraproduktiv. Hochstammbäume vorzuschreiben, ohne sich über die Vermarktung der Produkte Gedanken zu machen, wird sich negativ auf die Pflege der Bäume auswirken. Zudem ist nicht jeder Standort für jede Baumart geeignet. Hier braucht der Bewirtschafter die entsprechende Flexibilität, die Standorte nach ihrer Eignung und nach der Nachfrage der Produkte auszusuchen. Dass sich der Hochstammbaubau in den letzten Jahren stark erschwert hat, wird ausser Acht gelassen. Besonders die Kirschessigfliege *Drosophila Suzukii*, neue Monilia Pilze, Rotbeinige und Marmorierte Wanzen,

Feuerbrand oder das Klima. Zusätzlich hat sich die Vermarktung von Hochstammobst drastisch verändert. In Eiken sollen 8.58 ha Hochstammgärten grundeigentümergebunden unter Schutz gestellt werden, wobei es sich vor allem um Flächen handelt, auf denen nur wenige oder gar keine Bäume mehr vorhanden sind.

Die in einer BNO grundeigentümergebunden festzulegenden Naturschutzflächen richten sich nach den Vorgaben des Richtplans und den Begehren der Gemeinde. Die Gemeinden können zusätzliche Flächen und Ökoelemente in die BNO aufnehmen, wobei die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer jederzeit eine Einsprache gegen den Eintrag in der BNO machen können. Die geforderten ökologischen Ausgleichsflächen nach ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis) (min. 7 %) bestehen nur zu einem Bruchteil aus Flächen, welche in der BNO eingetragen sind, während der grösste Teil mittels Vertrags (z. B. Programm LABIOLA) gesichert wird, welcher auch wieder aufgelöst oder geändert werden kann. Wobei Auflösungen von Labiola-Verträgen höchst selten sind.

Der geforderte Anteil ökologischer Ausgleichsflächen gemäss Baugesetz (BauG) § 40a Abs. 2 beträgt 15 % der Fläche, die durch das Bauvorhaben verändert wird. Da bei modernen Meliorationen nur wenige oder sogar gar keine Flächen verändert werden, wird der Anteil der ökologischen Ausgleichsmassnahmen mittels Interessensabwägung der verschiedenen Fachstellen und anderer Interessensgruppen festgelegt. Das BauG § 40a Abs. 2 kann nicht auf den gesamten Perimeter einer modernen Melioration angewendet werden, sondern nur auf die Fläche, die durch das Bauvorhaben verändert wird.

Ein solch hoher Prozentansatz an Ökologie wie bei der Melioration Eiken grundeigentümergebunden festzusetzen, wird sich sehr nachteilig auf künftige Meliorationen auswirken. Diese Grundeigentümer werden zu den Projekten kam noch Ja sagen, wenn sie wissen, dass so viel Zwang auf sie zukommt. Das Nachsehen werden vor allem angedachte Grossprojekte und auch die Natur haben.

Mitunterzeichnet von 15 Ratsmitgliedern